Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten März 1834.

Instruktion für die Schätzer des Wildschadens.

Zum Vollzuge des §. 17. des Gesetzes vom 31sten Oktober 1833, den Ersatz von Wildschaden betreffend, wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem großherzoglichen Justizministerium über die Dienstführung der aufzustellenden außergerichtlichen Schätzer folgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Die nach Maaßgabe des §. 16. des Gesetzes über Wildschadens-Ersatz und nach der Vollzugs-Verordnung vom 8ten d. M. aufzustellenden ständigen Schätzer sind sogleich nach ihrer Bestätigung durch das betreffende Bezirksamt ein für allemal dahin eidlich zu verpflichten:

„daß sie bei allen ihnen übertragen werdenden Abschätzungen von Wildschaden ohne Begünstigung des einen oder andern Theils jedesmal nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihr Amt handeln, und sich dabei genau an die Vorschriften des Wildschaden-Gesetzes vom 31sten Oktober 1833. und der gegenwärtigen Instruktion halten werden.“

§. 2.

Wird ein solcher Schätzer von demjenigen, der auf seinem Grundstücke Wildschaden erlitten zu haben behauptet, zur Abschätzung des Schadens aufgefordert, so hat er sich sogleich, und zwar innerhalb vierundzwanzig Stunden, an den Ort der Beschädigung zu begeben und dort Augenschein und Schätzung vorzunehmen.

Er läßt sich zu diesem Zwecke durch den Beschädigten oder durch dessen Bevollmächtigten die Stelle weisen, auf welcher der Schaden erkennbar seyn soll.

§. 3.

Der Schätzer untersucht am Orte der Beschädigung:

a) die Spuren, aus welchen zu schließen ist, daß der Schaden vom Wild herrühre, und ebenso
b) die Erzeugnisse, an welchen der Schaden verursacht wurde,
c) den Grad ihrer Reife oder ihres Wachsthums,
d) die Art, wie diese beschädigt sind,
e) und auf welche Strecke sich die Beschädigung ausdehne.

§. 4.

Handelt es sich um einen Schaden auf Feldern oder Wiesen, Weinbergen oder Gärten, so hat der Schätzer, wenn die beschädigten Erzeugnisse ihre vollständige Reife noch nicht erlangt haben, zu berechnen, welches Quantum dieser Erzeugnisse sich nach dem natürlichen Laufe der Dinge bis zur Zeit der Erndte ergeben würde, wenn dieselben nicht beschädiget worden wären.

Der Anschlag dieses Quantums zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Können die beschädigten Erzeugnisse durch nachträgliches Wachsthum zum Theil sich wieder erholen, so ist zu schätzen, welcher Ertrag davon noch zu erwarten sey, und es ist der Werth dieses Ertrags mit Berücksichtigung seiner etwa geringeren Qualität von dem, nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen berechneten Schadensbetrag abzuziehen.

§. 6.

Ebenso ist bei Berechnung des reinen Schadens auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau noch in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann.

Selbst wenn Alles, was verdorben wurde, durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder nachgeholt werden kann, so sind jedenfalls die Kosten der wiederholten Cultur, an Auslagen und Arbeit, als Schaden zu berechnen.

§. 7.

Dafür, daß die Entschädigung schon vor der Erndtezeit zum Voraus und ohne Rücksicht auf die Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesetzt wäre, geleistet wird, sowie etwa noch wegen ersparter fernerer Bau- und Einheimsungs-Kosten, muß von der berechneten Schadenssumme noch ein Abzug gemacht werden, welcher im Ganzen nicht weniger als den zwanzigsten und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.

Der Schätzer hat nach den bezeichneten, jeweils in Rücksicht zu nehmenden Verhältnissen des einzelnen Falles zu überschlagen und zu begutachten, ob dieser Abzug auf ein Zwanzigstel oder auf ein Fünftel oder auf welchen zwischen beidem in der Mitte liegenden Betrag festzusetzen sey.

§. 8.

Auf den genommenen Augenschein hin verfaßt der Schätzer sogleich eine Urkunde, welche außer dem Ort und Datum und der Unterschrift des Schätzers Folgendes enthält:

a) eine Beschreibung des Orts, namentlich auch des Gewannes, wo der Schaden verübt wurde,
b) die Angabe, wem die Grundstücke, worauf sich eine Beschädigung zeigt, zugehören,
c) ob sie an einander stoßen oder zerstreut liegen, und ob und welche derselben im letztern Falle doch in demselben Gewanne liegen,
d) welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf demselben befinden,
e) wie weit diese Erzeugnisse schon herangewachsen oder gereift,
f) und in welcher Art sie beschädigt seyen, —
g) woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung herrühre.

An Orten, wo die Jagd in die hohe und niedere getheilt ist, muß hier, wenn die Beschädigung theilweis vom Wilde der hohen und theilweis von jenem der niederen Jagd herrührt, beigefügt werden, zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sey. Sofern dieses Verhältniß aber nicht ausgemittelt werden kann, ist dies in der Urkunde zu bemerken.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen,

h) wie groß auf jedem einzelnen Grundstücke die Strecke sey, auf welcher die beschriebene Beschädigung hinsichtlich der einen und der andern Erzeugnisse sich zeigt.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

i) wieviel nach allen diesen Verhältnissen die Erzeugnisse auf den bezeichneten Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden,

k) welches der laufende mittlere Preiß derselben sey, und was an dem sich hieraus ergebenden Werthe

l) etwa wegen nachträglichem Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse nach §. 5.

m) oder wegen Gewinns durch Wiederanbau nach §. 6. — und endlich

n) was nach §. 7. wegen Vorauszahlung und ersparter Bau- und Einheimsungs-Kosten in Abzug zu bringen sey.

Am Schlusse der Urkunde ist

o) noch zu bemerken, wieviel die Gebühr des Schätzers für den Augenschein und für die Ausfertigung der Urkunde betrage.

§. 9.

Wenn im Falle des §. 5., wo nemlich ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, auf den Antrag des einen oder des andern Betheiligten die nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgenommene Schätzung nur als einstweilige Vormerkung anerkannt und eine spätere nochmalige Aufnahme zur Zeit der Reife des Gewächses, gemäß dem §. 11. des Gesetzes vom 31sten Oktober 1833. verlangt wird, so hat der Schätzer bei dieser zweiten Aufnahme zu untersuchen und zu beurkunden, ob und wie weit Dasjenige, was nach den oben im §. 4 und 5. enthaltenen Vorschriften früher als wahrscheinlicher Verlust angenommen wurde, sich in der Wirklichkeit bestätigt oder vermehrt oder vermindert habe, — wie viel nemlich nach der Fruchtbarkeit des Bodens und den sonstigen Verhältnissen die beschädigte Strecke, wenn keine Beschädigung erfolgt wäre, ertragen haben würde, und um wie viel ihr Ertrag in Folge der Beschädigung jetzt geringer sey.

Der Werth dieses Minderertrags wird in diesem Falle nach dem zur Zeit der Erndte bestehenden Preiße berechnet, und davon nur der Minderbetrag der Einheimsungskosten abgezogen.

§. 10.

Wurde Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht, so ist vom Schätzer zu erheben und in der Urkunde anzuführen, ob und wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt ist oder eingezäunt war.

§. 11.

Bei Beschädigung von Bäumen (außerhalb den Waldungen) wird in der Schätzungsurkunde beschrieben:

a) auf welchem Grundstück und wie viele Bäume beschädigt seyen,

b) von welcher Art, von welchem Alter und von welcher Größe die beschädigten Bäume seyen,

c) in welcher Weise sie beschädigt seyen,

d) ob ihr Absterben oder wenigstens ihr Verkrüppeln zu erwarten sey,

e) wie hoch in dem einen oder andern Falle der Schaden anzuschlagen sey,

f) woran zu erkennen sey, daß der Schaden vom Wilde und von welcher Wildgattung herrühre.

Wurden junge Obstbäume auf nicht eingefriedigten Orten während des Winters beschädigt, so ist zugleich anzuführen:

g) ob und auf welche Weise dieselben mit Stroh oder mit was sonst eingebunden seyen oder eingebunden waren.

Endlich enthält die Schätzungsurkunde jedenfalls noch

h) die Angabe der Gebühren, welche der Schätzer für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde fordert.

§. 12.

Wenn es sich um einen in Waldungen verübten Wildschaden handelt, so hat die Schätzungsurkunde Folgendes zu enthalten:

a) eine Bezeichnung des Waldes und insbesondere der Stelle desselben, auf welcher der Schaden verübt wurde,

b) die Angabe, wem die Waldung, beziehungsweise diejenigen Stellen derselben, auf welchen sich die Beschädigung zeigt, zugehören,

c) die Beschaffenheit des Waldes, und die Holzarten, an welchen die Beschädigung sich zeigt,

d) wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seyen,

e) in welcher Art sie beschädigt seyen,

f) woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz, oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung sie herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist hier, sofern die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beizufügen: zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sey.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen:

g) die Größe der Fläche oder der verschiedenen Flächen, worauf die Beschädigung sich zeigt.

Dabei ist zu begutachten:

h) ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden,

i) oder ob durch deren Zerstörung eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöse entstehen werde,

k) und ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch entstehende Blöse sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

l) was die Cultivirung der sich herausstellenden Blöse durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlich der zu erwartenden Nachbesserungen, kosten werde,

m) und wieviel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entgieng.

Am Schlusse wird noch

n) bemerkt, wieviel die Gebühr des Schätzers für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde betrage.

§. 13.

Die Anlage Lit. A. enthält das Formular einer Schätzungsurkunde für Wildschaden auf Feldern, Wiesen, Gärten und Reben (§. 8.) und die Anlage Lit. B. ein solches für den Wildschaden in Waldungen (§. 12.)

Den Schätzern werden übrigens für diese Fälle Impressen nach der Form der Anlagen Lit. C. und D. zugestellt, damit sie dieselben bei vorkommenden Schätzungen nur ausfüllen dürfen.

§. 14.

Die Schätzungsurkunden (8, 11 u. 12.) werden doppelt ausgefertigt, und beide gleichlautende Ausfertigungen unverzüglich Demjenigen, der die Schätzung verlangte, zugestellt, damit er die Eine derselben dem im Amtsbezirk aufgestellten Vertreter des oder der betreffenden Jagdinhaber gegen Bescheinigung einhändigen lassen kann.

§. 15.

Sind in einer Gemeinde, beziehungsweise in einem Schätzungsdistrikte, zwei Schätzer zur Abschätzung einer und derselben Gattung von Wildschaden aufgestellt, so hat derjenige Schätzer, der zur Abschätzung eines Wildschadens aufgefordert wird, sich mit seinem Mitschätzer über die Zeit des einzunehmenden Augenscheins zu benehmen.

Beide haben innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Aufforderung an, das Geschäft gemeinschaftlich vorzunehmen, und die Schätzungsurkunde (§. 8, 11 u. 12.) miteinander zu unterschreiben.

§. 16.

Sind im Falle des vorhergehenden Paragraphen die zwei Schätzer in dem einen oder andern Punkte verschiedener Meinung, so ist die Meinung eines Jeden in der Urkunde besonders zu bemerken, und sofern diese Meinungsverschiedenheit den Anschlag der Schadenssumme selbst betrifft, ist zugleich das Mittel zwischen beiden Summen beizufügen.

§. 17.

Der Schätzer darf die Schätzung nicht vornehmen, wenn es sich um einen Schaden handelt, der

a) ihm selbst,

b) oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau oder seiner Verlobten,

c) seinen oder seiner Ehefrau Eltern, Großeltern, oder Abkömmlingen, einschließlich der Adoptiv-Kinder,

d) seinen oder seiner Ehefrau Geschwistern oder Schwägern oder Schwägerinnen,

e) oder endlich seinen Pflegbefohlenen

zugefügt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In diesen Fällen, und ebenso, wenn dem Schätzer sonst wegen Krankheit oder wegen eines andern augenblicklichen Hindernisses die Vornahme des Geschäfts unmöglich ist, hat derselbe Demjenigen, der ihn zur Schätzung auffordert, das Hinderniß sogleich anzuzeigen. Auf Verlangen des Letztern ist sodann vom Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise angerichtet wurde, für diesen einzelnen Fall unverzüglich ein anderer Sachverständiger aufzustellen und durch den Bürgermeister hiezu handgelübdlich zu verpflichten.

Auf der Schätzungsurkunde, welche der für einen solchen einzelnen Fall aufgestellte nicht ständige Schätzer ausfertigt, hat der Bürgermeister unten zu bescheinigen, daß er diesen Schätzer bei Verhinderung des ständigen Schätzers besonders aufgestellt und verpflichtet habe.

§. 18.

Ein jeder Schätzer erhält

a) für den Augenschein und die Schätzung 36 kr. wenn er dazu einschließlich des Hin- und Herwegs nicht mehr als einen halben Tag braucht, für den ganzen Tag aber 1 fl.; sodann werden

b) für die doppelte Ausfertigung der Urkunde, ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand, und ohne Unterschied, ob nur ein oder ob zwei Schätzer bestellt seyen, 12 kr., und für die dazu erforderlichen zwei Impressen weitere 4 kr. bezahlt.

§. 19.

Die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren bezieht der Schätzer von Demjenigen, der die Schätzung verlangte, und dieser erhält geeignetenfalls dafür den Ersatz von dem zur Vergütung des Wildschadens schuldigen Jagdinhaber.

§. 20.

Wenn der Schätzer gegen die Vorschrift der §§. 8, 11 u. 12. unterläßt, in der Schätzungsurkunde den Betrag seiner Gebühren (§. 18.) anzuführen, so verliert er seine Forderung und hat das etwa schon Bezogene wieder zu ersetzen.

Carlsruhe den 25sten Februar 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lit. A.

Geschehen zu Ziegelhausen den 20sten Mai 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden gestern Abend 6 Uhr durch Franz Fehring und Xaver Spinnhirn dahier aufgefordert, den auf ihren Aeckern am herrschaftlichen Hochwalde vom Wild verursachten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen.

Die Unterzeichneten haben sich daher auf die bezeichnete Stelle begeben.

Die Aecker der genannten zwei Bürger liegen im Gewanne „Hinterfeld," unten am herrschaftlichen Maiwalde.

Der Acker des Xaver Spinnhirn stoßt nördlich an diesen Maiwald, südlich an Friedrich Fehring, westlich an den Kahlbach und östlich an Johann Obsner. Derselbe ist etwa 2 Morgen groß und ganz mit Waizen angepflanzt.

Der Acker des Fr. Fering, nördlich gegen Xaver Spinnhirn, südlich gegen Marx Klaußner, westlich an den Kahlbach und östlich an Bernhard Gißler, mißt beiläufig 1 ½ Morgen und ist zur Hälfte mit Dinkel und zur andern Hälfte mit Wintergerste angepflanzt.

Auf beiden Aeckern befinden sich diese Früchte, soweit sie nicht beschädigt sind, in einem vollkommenen Zustande und sind bereits in Halmen geschossen.

Ein großer Theil derselben ist nun aber beschädigt, nemlich theils abgeäßt und theils zertreten, und zwar, wie an den Fährten und der Losung zu erkennen ist, von Rehen.

Auf dem Acker des X. Spinnhirn ist ungefähr der vierte Theil auf solche Weise verdorben, — auf jenem des Fr. Fehring aber vom Dinkel etwa ¼ Morgen und von der Wintergerste etwa 2 Quadrat-Ruthen.

Man kann annehmen, daß der abgeäßte und zertretene ½ Morgen Waizen des X. Spinnhirn, wenn er nicht beschädigt worden wäre, zu Zeit der Erndte . . . . . 3 Malter 5 Sester Waizen,
der ¼ Morgen des Friedrich Fehring . 2 " 5 " Dinkel,
und die 2 weitern Ruthen . . . " ¾ " Gerste,
ertragen haben würde.

Gegenwärtig macht der mittlere Preis dahier

für das Malter Waizen	9 fl.
für das Malter Dinkel	4 fl.
und	
für das Malter Gerste	6 fl.

daher wäre der Werth der erwähnten 3 Malter 5 Sester Waizen des Xaver Spinnhirn . . . . . 33 fl. 30 kr.
und jener der 2 Malter 5 Sester Dinkel
des Fr. Fehring . . . 10 fl.
und der Gerste von ¾ Sester . . 27 kr.
10 fl. 27 kr.

43 fl. 57 kr.

Ein nachträgliches Wachsthum dieser verdorbenen Früchte ist, da sie zum Theil ganz zertreten sind und die abgeäßten schon in Halmen geschossen waren, nicht mehr zu hoffen, auch kann auf diesen Aeckern bei der gegenwärtigen Jahrszeit nach dem hiesigen Clima nichts mehr durch Wiederanbau eingebracht werden.

Dagegen dürfte von obigen Beträgen wegen ersparten Einheimsungskosten, sowie in Rücksicht auf die Gefahren, denen sonst die Früchte bis zur Erndte noch ausgesetzt wären, etwa $\frac{1}{10}$ abgezogen werden, so daß

dem X. Spirnhirn nur noch - -	30 fl. 9 kr.
und dem Fr. Fehring - - - -	9 fl. 24 kr.
	39 fl. 33 kr.

zu ersetzen wären.

Als Gebühr für diese Schätzung haben die beiden Unterzeichneten jeder 36 kr. sodann miteinander noch für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 kr. und für die hiezu gebrauchten 2 Impressen 4 kr. zu fordern.

Albert Bloch.
Karl Buchegger.

Lit. B.

Geschehen zu Nörtingen den 12ten Merz 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden diesen Vormittag 7 Uhr von Jacob Würth dahier aufgefordert, in seinem sogenannten Hörnlewald, der in der hiesigen Gemarkung liegt und östlich an die Gemarkung von Oetishausen gränzt, den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

Die Unterzeichnetem haben sich daher in diesen, dem Jacob Würth gehorigen Hochwald begeben, und auf der östlichen Seite desselben, wo er an die sogenannte Bachmatte stoßt, unterhalb der Steingrube in dem Weißtannenschlag, in welchem sich ein im Durchschnitt etwa 5 Jahr alter Anflug von Weißtannen befindet, wahrgenommen, daß dort 2 ziemlich große Strecken dieses Anflugs vom Rothwilde, von welchem man Fährte und Losung vorfand, abgeäßt sind.

Die Eine Strecke ist ohngefähr 60 Schritte lang und im Durchschnitte 15 Schritte breit, und die andre etwa halb so groß.

Ein Erholen des verdorbenen Anflugs so, daß keine Blöse entstünde, ist nicht zu erwarten, und ebensowenig eine natürliche Besamung, daher müssen die beiden Strecken künstlich besamt oder angepflanzt werden.

Zur Besamung der erwähnten, etwa 120 Quadratruthen betragenden Flächen sind etwa 80 Pfund Saamen im

Betrag von - - - - -	8 fl. —
und zur Vorbereitung und Besamung des Bodens etwa 4 Tagarbeiten a 40 kr. - - -	2 fl. 40 kr
erforderlich, wobei die wahrscheinlich nöthig werdenden Nachbesserungen noch zu - - - - -	2 fl. —
anzeschlagen werden können.	12 fl. 40 kr.

An Holzzuwachs kann man nach der Ertragsfähigkeit des Bodens dieses Waldes per Morgen jährlich $\frac{3}{4}$ Klafter oder 108 Kubikfuß, jenen von 120 Quadratruthen also zu 32 $\frac{4}{10}$ Kubikfuß oder in 5 Jahren zu 162 Kubikfuß oder 1 $\frac{1}{8}$ Klafter und das Klafter auf dem Stock im Werthe zu 4 fl. annehmen, wornach der nach dem Alter und der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von 1 $\frac{1}{8}$ Klafter etwa 4 fl 30 kr. werth ist, welcher Betrag nebst obigen 12 fl. 40 kr. zusammen mit 17 fl. 10 kr. sich als den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.

(Anm. Statt dessen könnte von den Worten an: „Zur Besamung der erwähnten" ꝛc — die Berechnung nach den Umständen auch folgendermaßen lauten:

In der Nähe der verdorbenen Stellen befindet sich im nemlichen Walde eine Menge überflüssiger Pflanzen von gleichem Alter und von gleicher Holzart, die zur Anpflanzung der verdorbenen Stellen geeignet sind und dazu ohne allen Nachtheil benutzt werden können.

Wird auf jeden Schritt wieder eine solche Pflanze gesetzt, so braucht man dazu 1350 Stücke, zu deren Verpflanzung etwa 7 Tagesarbeiten à 40 kr. also 4 fl. 40 kr. nebst einer Gebühr von 1 fl. 30 kr. für den Sachverständigen, der den Arbeitern zur Pflanzung die Anleitung gibt,

somit im Ganzen	6 fl. 10 kr.
und für wahrscheinliche Nachbesserungen etwa .	2 fl. —
	8 fl. 10 kr.

erforderlich sind.

Da diese Pflanzen das nemliche Alter haben wie die verdorbenen, so geht der Holzzuwachs nur für die 2 Jahre, welche nöthig sind, bis die Pflanzungen vollständig angewachsen seyn und die Wurzeln sich erholt haben werden, verloren.

Derselbe kann nach der Ertragsfähigkeit des Bodens per Morgen jährlich $\frac{3}{4}$ Klafter oder 108 Kubikfuß, jener von 120 Quadratruthen also zu 32 $\frac{4}{10}$ Kubikfuß, oder in 2 Jahren zu 64 $\frac{8}{10}$ Kubikfuß, und das auf dem Stock im Werthe von 4 fl. angenommen werden, wornach der nach der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von 64 $\frac{8}{10}$ Kubikfuß etwa . . . . . 1 fl. 48 kr.

ist, was mit den obigen	8 fl. 10 kr.
im Ganzen mit	9 fl. 58 kr.

den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.)

Die Gebühr für diese Schätzung beträgt 36 kr. für jeden der Unterzeichneten, und für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 kr. nebst 4 kr. für die beiden Impressen.

Michael Bruderhofer.
Heinrich Heim.

Lit. C.

Formular

zur Abschätzung des Wildschadens auf Feldern, Wiesen, Reben und Gärten.

Geschehen zu den ten 18

D Unterzeichnete, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurde um Uhr von

aufgefordert,

in

den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete ha sich daher an den bezeichneten Ort begeben, und nach genommenem Augenschein folgendes gefunden:

1) Beschreibung der beschädigten Grundstücke, insbesondere des Gewannes, in welchem sie liegen, ihrer Größe und ihrer Anstößer, mit Beifügung ihrer Eigenthümer.

2) Ob diese Grundstücke zerstreut liegen oder an einander stoßen, und ob und welche derselben im erstern Falle doch in demselben Gewanne liegen.

3) Welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf jenen Grundstücken befinden.

4) In wie weit dieselben schon herangewachsen oder gereift seyen.

5) In welcher Art sie beschädigt seyen.

6) Woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile von Wild und von welcher Wildgattung herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheil von jenem der niedern Jagd herrühre.

7) Wie groß auf jedem der in Nro. 1. bezeichneten Grundstücke die beschädigten Stellen seyen; — und wie groß bei jeder einzelnen Fruchtgattung oder Art von Erzeugnissen.

8) Wie viel die Erzeugnisse auf diesen Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden.

9) Welches zur Zeit der Schätzung der laufende mittlere Preis dieser Art von Ereignissen sey, und welchen Werth darnach das in Nr. 8. erwähnte Quantum haben würde.

10) Was von den im Quantum Nr. 8. bereits begriffenen Erzeugnissen etwa noch nachwachsen könne, und was deshalb an dem Werthe Nr. 9. als wahrscheinlich erübrigender Ertrag in Abzug gebracht werden könne.

11) Was etwa durch neuerlichen Anbau im nemlichen Jahre nach Abzug aller Kosten rein wieder eingebracht werden könne, und was deßhalb an dem Werthe Nr. 9. etwa abgerechnet werden dürfte.

12) Was in Rücksicht der Gefahren, denen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen Zahlung des Ersatzes vor der Erndte, und wegen ersparter Bau- und Einheimungs-Kosten billig in Abzug zu bringen sey. (Von $\frac{1}{20}$tel bis $\frac{1}{3}$tel der berechneten Schadenssumme.)

13) Wenn Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht wurde, so ist hier zu bemerken, wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt sey, oder eingezäunt war.

14) Schätzersgebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schätzer.

Lit. D.

Formular
zur Abschätzung des Wildschadens in Waldungen.

Geschehen zu den ten 18

D Unterzeichnete, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurde um Uhr von aufgefordert, in den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete ha sich daher an den bezeichneten Ort begeben, und nach genommenem Augenscheine folgendes gefunden:

1) Beschreibung des Waldes, insbesondere der beschädigten Stellen desselben nach seiner Lage und nach seinem Eigenthümer.

2) Beschaffenheit des Waldes (insbesondere ob Hoch- oder Niederwaldung) und Bezeichnung der Holzarten, an welchen die Beschädigung geschah.

3) Wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seyen.

4) In welcher Art sie beschädigt seyen.

5) Woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile vom Wilde herrühre, und von welcher Wildgattung.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheil von jenem der niedern Jagd herrühre.

6) Größe der Fläche oder der verschiedenen Stellen, worauf die Beschädigung sich zeigt.

7) Ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden.

8) Ob durch Zerstörung derselben eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöse entstehen werde.

9) Ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch sich herausstellende Blöse sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.

10) Was die Cultivirung der entstehenden Blösen durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlich der zu erwartenden Nachbesserungen, kosten werde.

11) Wieviel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besaamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entgehe.

12) Schätzungsgebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schätzer